

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über den Betrieb von Ausbildungseinrichtungen, die Durchführung von Ausbildungslehrgängen, sowie die Ausbildung und Prüfung in den Sozialbetreuungsberufen (StSBBAusbPrVO)

Auf Grund der §§ 6 Abs. 6, 10 Abs. 6, 12 Abs. 4 und 18 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes, LGBl. Nr./....., wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Betrieb von Ausbildungseinrichtungen, Durchführung von Ausbildungslehrgängen und Zugang zu Ausbildungen

- § 1 Leitungs- und Lehrpersonal
- § 2 Zugang zu und Ausschluss von Ausbildungen
- § 3 Kommission
- § 4 Fortbildungsveranstaltungen

2. Hauptstück

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

1. Teil

Heimhelfer/in

1. Abschnitt

Ausbildung

- § 5 Theoretische Ausbildung
- § 6 Praktische Ausbildung

2. Abschnitt

Prüfung

- § 7 Kommissionelle Abschlussprüfung

2. Teil

Fachsozialbetreuer/in

1. Abschnitt

Ausbildung

- § 8 Allgemeines
- § 9 Theoretische Ausbildung
- § 10 Praktische Ausbildung

2. Abschnitt

Fachprüfung

- § 11 Umfang der Fachprüfung
- § 12 Durchführung eines Fachprojektes
- § 13 Mündliche Fachprüfung - Prüfungstermine
- § 14 Mündliche Fachprüfung - Zulassung, Prüferinnen, Inhalt
- § 15 Beurteilung der gesamten Fachprüfung

3. Teil

Diplom-Sozialbetreuer/in

1. Abschnitt

Ausbildung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Theoretische Ausbildung
- § 18 Praktische Ausbildung

2. Abschnitt

Diplomprüfung

- § 19 Umfang der Diplomprüfung
- § 20 Prüfungskommission
- § 21 Termine für die Klausurarbeit
- § 22 Allgemeine Bestimmungen für die Klausurarbeit
- § 23 Aufgabenstellung und Beurteilung der Klausurarbeit
- § 24 Prüfungstermine
- § 25 Modus der mündlichen Diplomprüfung
- § 26 Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung
- § 27 Durchführung der mündlichen Diplomprüfung
- § 28 Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung

4. Teil

Diplom und Prüfungsprotokoll

- § 29 Diplom
- § 30 Amtsschriften

5. Teil

Wiederholung von Prüfungen

- § 31 Termine
- § 32 Wiederholungen

3. Hauptstück

Fortbildung

- § 33 Fortbildung für die Berufe Diplom-, Fach-Sozialarbeiter/In- und Heimhelfer

4. Hauptstück

Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten
- § 35 Außerkrafttreten

1. Hauptstück

Betrieb von Ausbildungseinrichtungen, Durchführung von Ausbildungslehrgängen und Zugang zu Ausbildungen

§ 1

Leitung und Lehrpersonal

(1) Die fachspezifische und organisatorische Leitung einer Ausbildungseinrichtung für Diplom- und Fach-Sozialbetreuung, einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einem/einer hiefür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktor/In, der/die

1. die Berufsberechtigung zur Ausübung der Diplom-Sozialbetreuung besitzt,
2. die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege besitzt,
3. eine Sonderausbildung für Lehraufgaben gemäß den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erfolgreich absolviert hat und
4. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Lehrkraft in der Diplom-Sozialbetreuung verfügt.

(2) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung obliegt einer Ärztin/einem Arzt, welche/welcher die hiefür erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzt.

(3) Für die Direktorin/den Direktor und für die medizinisch-wissenschaftliche Leiterin/den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter ist je eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter vorzusehen. Diese/Dieser hat die jeweiligen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 zu erfüllen.

(4) Das Lehrpersonal einer Ausbildungseinrichtung für Diplom- und Fach-Sozialbetreuung, hat über folgende Qualifikationen zu verfügen:

1. Eine Ausbildung zur diplomierten Sozialarbeiterin oder zum diplomierten Sozialarbeiter,
2. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt sind (Lehrerinnen/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege),
3. Ärztinnen/Ärzte,

4. eine Ausbildung in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst,
5. eine Ausbildung zur Fach- oder Diplom-Sozialbetreuerin/zum Fach- oder Diplom-Sozialbetreuer oder
6. sonstige fachkompetente Personen, die über eine fachspezifische Ausbildung für das betreffende Unterrichtsfach verfügen.

(5) Die fachspezifische und organisatorische Leitung einer Ausbildungseinrichtung für Heimhilfe, einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einem/einer hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten Leiter/In, welche/welcher

1. dem gehobenen Dienste für Gesundheits- und Krankenpflege angehört und zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt ist (Lehrerin/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege), und
2. mindestens zwei Jährige Lehrtätigkeit absolviert hat.

(6) Für die Leiterin/den Leiter ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter vorzusehen. Diese/Dieser hat die jeweiligen Voraussetzungen gemäß Abs. 5 zu erfüllen.

(7) Das Lehrpersonal einer Ausbildungseinrichtung für Heimhilfe, hat über folgende Qualifikationen zu verfügen:

1. Lehrerin/Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege,
2. Ärztin/Arzt oder Pharmazeut
3. Heimhelfer/in
4. Fachkompetente Person

§ 2

Zugang zu und Ausschluss von Ausbildungen

(1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Ausbildungseinrichtung für Sozialbetreuungsberufe bewerben, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. die zur Ausübung von Sozialberufen erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit sowie
3. die Beherrschung der deutschen Sprache in einem für die Ausbildung und die spätere Berufsausübung erforderlichen Ausmaß.

(2) Ausbildungsteilnehmer/Innen sind von der Ausbildung auszuschließen, wenn

1. zumindest eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 wegfällt oder
2. sich nachträglich herausstellt, dass zumindest eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht vorgelegen ist und dieser Mangel nicht behoben werden kann.

(3) Über die Aufnahme sowie über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Ausbildungseinrichtung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 3

Prüfungskommission

(1) An jeder ermächtigten Ausbildungseinrichtung hat der Rechtsträger eine Prüfungskommission einzurichten.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus der Leiterin/dem Leiter oder deren/dessen Vertretung sowie zwei Vertreterinnen/Vertretern des Lehrpersonals. Den Vorsitz hat die Leitung der Ausbildungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1.

(3) Die Entscheidungen der Kommission fallen mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Entscheidungen der Kommission einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 4

Fortbildungsveranstaltungen

Ausbildungseinrichtungen können Fortbildungsveranstaltungen anbieten, die es ermöglichen, dass die in der sozialen Betreuung tätigen Personen ihre fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vertiefen, erweitern und mit den Entwicklungen auf dem Gebiet der sozialen Betreuung vertraut bleiben.

2. Hauptstück Ausbildungs- und Prüfungsordnung

1. Teil Heimhelfer/in

1. Abschnitt Ausbildung

§ 5 Theoretische Ausbildung

- (1) Der theoretischen Ausbildung ist ein Lehrplan zugrunde zu legen. Dieser hat die im Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz angeführten Unterrichtsgegenstände und Unterrichtseinheiten (UE) zu umfassen.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter hat sich vom Lehrerfolg des Lehrpersonals zu überzeugen.
- (3) Die Beurteilung der Leistung in den Unterrichtsgegenständen hat mit "Bestanden" oder "Nicht bestanden" zu erfolgen.
- (4) Die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung ist Pflicht.

§ 6 Praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung ist zu absolvieren
 1. in einem Pflegeheim, oder einer anerkannten teilstationären Einrichtung (80 Stunden)
 2. im ambulanten Bereich (120 Stunden).
- (2) Die Teilnahme an der praktischen Ausbildung ist Pflicht.
- (3) Die praktische Ausbildung darf frühestens zwei Wochen nach Beginn der theoretischen Ausbildung erfolgen.
- (4) Über die praktische Arbeit haben die Praxisbegleiter/Innen der Ausbildungseinrichtungen regelmäßig Besprechungen im Abstand von höchstens zwei Wochen mit den Ausbildungsteilnehmer/Innen durchzuführen. Die Besprechungen sind schriftlich festzuhalten.
- (5) Die Praktikumsstellen haben für jede Praktikantin/jeden Praktikanten eine Bescheinigung auszustellen, die zu enthalten hat:
 1. die Anzahl der tatsächlich geleisteten Praxisstunden,
 2. in welchem Bereich das Praktikum absolviert wurde und
 3. ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde.

2. Abschnitt Prüfung

§ 7 Kommissionelle Abschlussprüfung

- (1) Nach positiver Absolvierung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Prüfungstermine sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfungskommission besteht aus der Leiterin/dem Leiter oder deren/dessen Vertretung sowie zwei Vertreterinnen/Vertretern des Lehrpersonals. Eine Lehrkraft muss in den Gegenständen "Grundpflege und Beobachtung" oder "Grundzüge der Gerontologie" unterrichten.
- (4) Die Abschlussprüfung hat in Form einer Falldarstellung, in der die Lehrgangsteilnehmer/Innen den Lehrinhalt vernetzt anzuwenden haben, zu erfolgen. Die Abschlussprüfung ist von den zwei Lehrpersonen abzunehmen.

(5) Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind:

1. das Vorliegen eines positiven Praktikumsnachweises,
2. der positive Abschluss der theoretischen Ausbildung und
3. der positive Abschluss des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“.

(6) Sofern die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat in einem Pflichtgegenstand der theoretischen Ausbildung „nicht beurteilt“ oder mit „Nicht bestanden“ beurteilt wurde, hat sie/er im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung eine Jahresprüfung abzulegen.

(7) Die Beurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung hat „Mit Auszeichnung bestanden“, „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu lauten.

2. Teil Fachsozialbetreuer/in

1. Abschnitt Ausbildung

§ 8 Allgemeines

(1) Neben der Vermittlung von Fachwissen soll diese Ausbildung die Fach-Sozialbetreuer/innen zur ganzheitlichen Hilfestellung für Betreuungsbedürftige befähigen und sie überdies in die Lage versetzen, die Würde und Selbständigkeit der Betreuten zu erhalten und nach Kräften zu fördern.

(2) Die Ausbildungseinrichtungen können diese Ausbildung in durchgehenden Lehrgängen oder auch nach fachlichen Kriterien, unterteilt in Blöcken/Modulen, anbieten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Ausbildung möglichst durchgehend erfolgt. Eine Unterbrechung ist nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren möglich. Bei kürzerer Unterbrechung oder Wechsel der Ausbildungsstätte sind bereits absolvierte Ausbildungsteile anzurechnen.

§ 9 Theoretische Ausbildung

(1) Der theoretischen Ausbildung ist ein Lehrplan zugrunde zu legen. Dieser hat die im StSBBG angeführten Unterrichtsgegenstände und Unterrichtseinheiten (UE) zu umfassen.

(2) Der Unterricht ist von pädagogisch und fachlich qualifiziertem Lehrpersonal mit Erfahrung im Berufsfeld "Altenarbeit", „Behindertenarbeit“ oder „Behindertenbetreuung“, durchzuführen.

(3) Das Lehrpersonal hat sich während der gesamten Ausbildungszeit in geeigneter Weise vom Ausbildungserfolg zu überzeugen. Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges sind vom Lehrpersonal mündliche oder schriftliche Prüfungen durchzuführen. Keine Prüfung ist im Unterrichtsgegenstand "Kommunikation und Supervision" abzulegen.

(4) Die regelmäßige Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung ist Pflicht.

(5) Die Beurteilung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Genügend" (4), oder "Nicht genügend" (5) zu erfolgen.

§ 10 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung hat mindestens 1200 Stunden zu umfassen, davon

1. 600 Stunden im stationären Bereich. Für die Ausbildungsschwerpunkte Altenarbeit, Behindertenarbeit und Familienarbeit sind die Ausbildungsrichtlinien für die praktische Ausbildung des GuKG und der Ausbildungsverordnung für Pflegehilfe einzuhalten.
2. 200 Stunden im ambulanten und mobilen Bereich. Für den Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung sind die Ausbildungsrichtlinien für die praktische Ausbildung des GuKG und der Ausbildungsverordnung UBV einzuhalten
3. 400 Stunden entweder
 - a) im stationären Bereich oder im ambulanten und

- b) im mobilen Bereich oder in Form von Spezialpraktika, die die Ausbildung ergänzen (z. B. Schlaganfallstation, Hauskrankenpflege usw.). Für die Ausbildungsschwerpunkte Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung sind die Praktika, je nach gewähltem Schwerpunkt, in einschlägigen Einrichtungen der sozialen Arbeit und Betreuung Betreuungssettings zu absolvieren.

(2) Der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat die Koordination der praktischen Ausbildung und die Qualität des Praktikums zu verantworten und der Praktikumsstelle den Ausbildungsstand der Praktikantinnen/der Praktikanten und deren besondere Fertigkeiten und Interessen mitzuteilen.

(3) Über die praktische Arbeit haben die Praxisbegleiter/Innen der Ausbildungseinrichtungen regelmäßig Besprechungen im Abstand von höchstens vier Wochen mit den Ausbildungsteilnehmer/Innen durchzuführen.

(4) Das Praktikum hat insbesondere folgende Fähigkeiten zu vermitteln:

1. den Umgang mit leidenden, alten und behinderten Menschen in Familien und Institutionen,
2. je nach Ausbildungsschwerpunkt die Befähigung zur ganzheitlichen Altenarbeit oder Behindertenarbeit und
3. die Befähigung zur verantwortlichen Hilfeleistung.

(5) Die in Abs. 4 genannten Fähigkeiten sind insbesondere zu vermitteln durch

1. selbständiges Praktizieren in Einrichtungen der Pflege-, Alten- und Behindertenarbeit, im extra- und intramuralen Bereich;
2. Förderung der Selbständigkeit und Eigeninitiative durch Ausarbeitung und Übernahme von Aufgaben oder Teilbereichen;
3. Beobachtung - Planung - Durchführung;
4. Festigung fachtheoretischer Kenntnisse in der Praxis;
5. Teamarbeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit;
6. Verantwortung für das eigene Handeln.

(6) Die Praktikumsblöcke gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 sind mindestens in je zwei Teilpraktika zu unterteilen und haben in unterschiedlichen Praktikumsstellen stattzufinden.

(7) Die Praktikumsstellen haben für jede Praktikantin/jeden Praktikanten eine Bescheinigung auszustellen, die zu enthalten hat

1. die Anzahl der tatsächlich geleisteten Praxisstunden,
2. in welchem Bereich das Praktikum absolviert wurde und
3. ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde. Dies ist dann der Fall, wenn alle gemäß Abs. 4 zu vermittelnden Fähigkeiten positiv beurteilt werden.

2. Abschnitt Fachprüfung

§ 11 Umfang der Fachprüfung

Die Fachprüfung umfasst

1. die Planung und Durchführung eines Fachprojektes in der Praxis samt Dokumentation und
2. eine mündliche Fachprüfung

§ 12 Durchführung eines Fachprojektes

(1) Das Fachprojekt besteht in einer besonders gestalteten Aktivität für eine Person oder eine kleine Gruppe von Personen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder anderen Gründen sozialbetreuerischer Hilfestellungen bedürfen. Das Fachprojekt ist ein Angebot an die betreffenden Menschen und wird am Praktikumsplatz durchgeführt. Inhaltlich stellt es eine Aktivität dar, die zum Aufgabenkreis von Fach-Sozialbetreuer/Innen zählt, wie zum Beispiel. Alltagsgestaltung, Förderung, Training, Bildung, Musisch-Kreatives, Aktivierung, Bewegung, Kulturelles.

- (2) Die Durchführung der Aktivität mit den zu betreuenden Menschen muss mindestens eine Stunde in Anspruch nehmen, kann aber auch einen Abend oder maximal einen ganzen Tag dauern.
- (3) Das Fachprojekt ist schriftlich zu planen, der Verlauf ist zu dokumentieren und eine Evaluation ist zu verfassen.
- (4) Die Durchführung des Fachprojektes erfolgt im Laufe des zweiten Ausbildungsjahres. Für den Abschluss des Fachprojektes und die Abgabe der schriftlichen Unterlagen sind von der Leitung der Ausbildungseinrichtung Fristen so festzusetzen, dass eine abschließende Beurteilung des Fachprojektes bis spätestens eine Woche vor der Schlusskonferenz möglich ist.
- (5) Für die Begleitung des Fachprojektes wird von der Schülerin/dem Schüler eine Lehrerin/ein Lehrer aus dem Kreis jener, die im betreffenden Ausbildungsjahr die Klasse unterrichten, gewählt (Begleiter/In des Fachprojekts). Es gilt das Prinzip der Einvernehmlichkeit. Können sich Schüler/In und Begleiter/In des Fachprojekts über das Fachprojekt nicht einigen, entscheidet die Schulleitung.
- (6) Die Beurteilung des Fachprojektes obliegt der Begleiterin/ dem Begleiter des Fachprojekts gemäß Abs. 5. Sie erfolgt in einer kurzen schriftlichen Stellungnahme zum Fachprojekt und den schriftlichen Unterlagen und wird in einer Note zusammengefasst.

§ 13

Mündliche Fachprüfung - Prüfungstermine

Die mündliche Fachprüfung ist innerhalb der beiden letzten Wochen des zweiten Ausbildungsjahres (Haupttermin) abzuhalten.

§ 14

Mündliche Fachprüfung - Zulassung, Prüfer/Innen, Inhalt

- (1) Für die Zulassung zur mündlichen Fachprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
1. Positiver Abschluss des 2. Ausbildungsjahres,
 2. positive Gesamtbeurteilung des Fachprojektes und
 3. positiver Abschluss der Pflegehilfe-Ausbildung in den Ausbildungsschwerpunkten Altenarbeit und Behindertenarbeit und positiver Abschluss des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ im Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung.
- (2) Nach positiver Absolvierung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen.
- (3) Die Prüfungskommission besteht aus der Leiterin/dem Leiter der Ausbildungseinrichtung oder deren/dessen Vertretung sowie zwei Vertreter/Innen des Lehrpersonals wobei eine/r von diesen die Begleiterin/ der Begleiter des Fachprojektes gemäß § 12 Abs. 5 ist.
- (4) Die Prüfung beinhaltet:
1. Eine Präsentation des Fachprojektes und
 2. Fragen zum fachlichen Umfeld
- (6) Sofern die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat im zweiten Jahrgang in einem Pflichtgegenstand nicht beurteilt oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde, hat sie/er im Rahmen der mündlichen Fachprüfung eine Jahresprüfung abzulegen.

§ 15

Beurteilung der gesamten Fachprüfung

- (1) Die gesamte Fachprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.
- (2) Im Jahres- und Abschlusszeugnis wird das Thema des Fachprojektes und das Ergebnis angeführt.
- (3) Im Falle einer negativen Beurteilung der Fachprüfung ist auf Verlangen ein vorläufiges Jahreszeugnis auszustellen.

3. Teil

Diplom-Sozialbetreuer/in

1. Abschnitt

Ausbildung

§ 16 Allgemeines

Der Schwerpunkt der Ausbildungsinhalte liegt in der Pflege und Betreuung von Menschen in der Familie.

§ 17 Theoretische Ausbildung

- (1) Der theoretischen Ausbildung ist ein Lehrplan zugrunde zu legen. Dieser hat die im StSBBG angeführten Unterrichtsgegenstände und Unterrichtseinheiten (UE) zu umfassen.
- (2) § 9 gilt sinngemäß.
- (3) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges sind von den Lehrkräften mündliche oder schriftliche Prüfungen mit Ausnahme des Unterrichtsgegenstandes "Kommunikation und Supervision" abzunehmen.
- (5) Die Beurteilung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Genügend" (4), oder "Nicht genügend" (5) zu erfolgen.

§ 18 Praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung hat 1800 Stunden zu umfassen, davon
 1. 1200 Stunden sind auf Fachniveau gemäß § 10 zu absolvieren
 2. 600 Stunden für das Diplomniveau sind in fachspezifischen Feldern der sozialen Arbeit und Betreuung wie folgt zu absolvieren:
 - a) In der Familienarbeit,
 - b) in der Altenarbeit,
 - c) in der Behindertenarbeit oder
 - d) in der Behindertenbegleitung

Maximal 200 Stunden können in einem jeweils anderen Arbeitsfeld der sozialen Arbeit und Betreuung absolviert werden (auch als Auslandspraktika).

- (2) Das Praktikum hat insbesondere folgende Fähigkeiten zu vermitteln:
 1. Die Befähigung zum selbständigen Planen, Denken und Arbeiten und
 2. die Befähigung zur umfassenden Familien- und Pflegehilfe.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Fähigkeiten sind insbesondere zu vermitteln durch:
 1. Selbständiges Praktizieren in Einrichtungen der Pflege-, Alten- und Behindertenarbeit, im extra- und intramuralen Bereich, insbesondere im Familienbereich,
 2. Förderung der Selbständigkeit und Eigeninitiative durch Ausarbeitung und Übernahme von Aufgaben oder Teilbereichen,
 3. Beobachtung - Planung – Durchführung,
 4. Festigung fachtheoretischer Kenntnisse in der Praxis,
 5. Teamarbeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit und
 6. Verantwortung für das eigene Handeln.
- (4) Die Praktikumsstellen haben für jede Praktikantin/jeden Praktikanten eine Bescheinigung auszustellen, die zu enthalten hat:
 1. Die Anzahl der tatsächlich geleisteten Praxisstunden,
 2. in welchem Bereich die praktische Ausbildung erfolgt ist und
 3. ob das Praktikum erfolgreich absolviert wurde. Dies ist dann der Fall, wenn alle gemäß Abs. 2 zu vermittelnden Fähigkeiten positiv beurteilt werden.

2. Abschnitt Diplomprüfung

§ 19 Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung umfasst

1. eine fünfstündige Klausurarbeit und
2. eine mündliche Diplomprüfung

§ 20 Prüfungskommission

- (1) Zur Durchführung der Diplomprüfung ist eine Prüfungskommission gemäß § 3 zu bilden.
- (2) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission ist von der Leitung der Ausbildungseinrichtung eine Vertretung zu bestimmen.
- (3) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der Prüfungskommission abzuhalten, wobei die/der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission anwesend zu sein haben. Der/Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung.
- (4) Für Beschlüsse der Prüfungskommission ist die Anwesenheit der/des Vorsitzenden und aller Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 21 Termine für die Klausurarbeit

Die Klausurarbeit wird in der Woche durchgeführt, die auf die letzte Woche mit stundenplanmäßigem Unterricht folgt (Haupttermin).

§ 22 Allgemeine Bestimmungen für die Klausurarbeit

Mit der Vorbereitung, Durchführung und Beurteilung der Klausurarbeit wird von der Leitung der Ausbildungseinrichtung Lehrpersonal des Ausbildungsschwerpunktes betraut.

§ 23 Aufgabenstellung und Beurteilung der Klausurarbeit

- (1) Die Klausurarbeit hat Themen aus dem jeweiligen Ausbildungsschwerpunkt einschließlich des fachlichen Umfeldes zum Inhalt.
- (2) Die Aufgabenstellung ist dem/der Prüfungskandidaten/In schriftlich vorzulegen. Sie hat mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten, die in Teilaufgaben gegliedert sein können.
- (3) Die Beurteilung hat mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Genügend" (4), oder "Nicht genügend" (5) zu erfolgen.
- (4) Erfolgt eine Beurteilung der Klausurarbeit mit „Nicht genügend“, ist dieses Ergebnis der/dem betreffenden Prüfungskandidatin/en frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn ihrer mündlichen Diplomprüfung nachweislich bekannt zu geben.

§ 24 Prüfungstermine

- (1) Die mündliche Diplomprüfung ist frühestens drei und spätestens fünf Wochen nach der Klausurprüfung anzusetzen.
- (2) Im Verhinderungsfall kann die Prüfung bei dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin nachholt werden.

(3) In der unterrichtsfreien Zeit zwischen Klausurarbeit und Diplomprüfung können Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Diplomprüfung eingerichtet werden.

§ 25

Modus der mündlichen Diplomprüfung

(1) Die mündliche Diplomprüfung erfolgt zu einem von dem/der Prüfungskandidaten/In gewählten Themenschwerpunkt. Der Themenschwerpunkt stellt ein Handlungsfeld des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes dar. Die Schulleitung kann eine Liste mit Themen zur Auswahl vorgeben, um einen angemessenen Umfang des Themenschwerpunktes sicherzustellen.

(2) Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen:

1. Die erste Teilprüfung umfasst die Theorien und Erklärungsansätze, die in der Fachliteratur diskutiert werden und die für die theoretische Durchdringung des Themenschwerpunktes wichtig sind.
2. Die zweite Teilprüfung umfasst die methodischen Handlungsoptionen und -strategien.
3. Die Prüfung kann so gestaltet werden, dass eine konkrete Fallbeschreibung vorgelegt wird auf die sich die Prüfungsfragen beziehen.

§ 26

Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung

(1) Die Prüfungskandidatin/Der Prüfungskandidat hat sich innerhalb der von der Schulleitung festgelegten Frist schriftlich bei der Schulleitung zur mündlichen Diplomprüfung anzumelden.

(2) Die Prüfungskandidatin/Der Prüfungskandidat wählt einen Themenschwerpunkt und sucht für jede der zwei Teilprüfungen eine Prüferin/einen Prüfer aus dem Kreis der an der Ausbildungseinrichtung unterrichtenden Lehrpersonals. Es gilt das Prinzip der Einvernehmlichkeit. Gelingt eine von beiden Seiten befürwortete Lösung nicht, entscheidet die Leitung der Ausbildungseinrichtung.

(3) Bei der Anmeldung gibt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat den gewählten Themenschwerpunkt sowie die Namen der beiden Prüfer/Innen bekannt.

(4) Der Themenschwerpunkt und die Prüfer/Innen werden mit Zustimmung der Schulleitung verbindlich. Eine nachträgliche einseitige Abänderung ist nicht zulässig.

(5) Für die Zulassung zur mündlichen Diplomprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Erfolgreicher Abschluss des dritten Jahrganges oder Abschluss des dritten Jahrgangs mit einem nicht beurteilten oder mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenstand,
2. positive Beurteilung der bisher geleisteten Praktika,
3. positiver Abschluss der Pflegehilfe-Ausbildung in den Ausbildungsschwerpunkten Altentearbeit, Familienarbeit und Behindertenarbeit und
4. positive Beurteilung der Klausurarbeit.

(6) Sofern die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat im dritten Jahrgang in einem Pflichtgegenstand nicht beurteilt oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde, hat sie/er im Rahmen der mündlichen Diplomprüfung eine Jahresprüfung abzulegen.

§ 27

Durchführung der mündlichen Diplomprüfung

(1) Die Prüfungsfragen – gegebenenfalls zusammen mit der Fallbeschreibung – sind der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidat in schriftlicher Form vorzulegen.

(2) Der Prüfungskandidatin/Dem Prüfungskandidaten ist eine angemessene Vorbereitungszeit von mindestens 15 Minuten einzuräumen. Die Vorbereitungszeit kann auf bis zu 60 Minuten ausgeweitet werden, wenn eine nicht nur inhaltlich-schriftliche, sondern eine praktische, handwerkliche, darstellerische oder bildnerische Vorbereitung erforderlich ist.

(3) Die Prüfung erfolgt in der Art eines Prüfungsgesprächs, in dem die von den Prüfer/Innen gestellten Fragen abzuhandeln bzw. entsprechende Analysen zum Fall anzustellen sind.

(4) Im Prüfungsgespräch haben sich die Prüfer/Innen sowie die anderen Mitglieder der Prüfungskommission zu überzeugen, ob die Prüfungskandidatin imstande ist, den Themenschwerpunkt vor dem Hintergrund des theoretischen

Wissens kritisch zu erörtern, Handlungsoptionen zu nennen, Empfehlungen für konkrete Vorgangsweisen abzugeben und vor dem Hintergrund reflektierter Grundsätze zu begründen.

(5) Die Dauer der Prüfung darf 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Für jede einzelne Prüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist.

(6) Die/Der Vorsitzende ist verpflichtet, für die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu sorgen. Es steht ihr das Recht zu, die Dauer der Einzelprüfung zeitlich zu begrenzen und sich durch Fragestellung an der Prüfung zu beteiligen.

§ 28

Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung

(1) Die Beurteilung hat mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Genügend" (4), oder "Nicht genügend" (5) zu erfolgen.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Diplomprüfung ist der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens am Ende des Prüfungshalbtages bekannt zu geben.

4. Teil

Diplom und Prüfungsprotokoll

§ 29

Diplom

(1) Die Gesamtbeurteilung der Leistungen der Prüfungskandidatinnen bei der Diplomprüfung ist in einem Diplomprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Für die Gesamtbeurteilung sind heranzuziehen:

1. die Beurteilung der Klausurarbeit
2. die Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung

(3) "Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden" wurde die Diplomprüfung, wenn beide Noten ein "Sehr gut" sind; "Mit gutem Erfolg bestanden" wurde die Diplomprüfung, wenn beide Noten ein „Gut“ sind oder wenn eine der beiden Noten ein "Befriedigend" und die zweite ein "Sehr gut" ist; "Nicht bestanden" wurde die Diplomprüfung, wenn die mündliche Diplomprüfung mit "Nicht genügend" beurteilt wurde. In allen anderen Fällen ist die Diplomprüfung mit "bestanden" zu beurteilen.

(4) Das Diplom hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der Ausbildungseinrichtung,
2. die Personalien (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und -land, Staatsbürgerschaft),
3. die Klausel: "... hat nach Abschluss der Ausbildung an der ‚Ausbildungseinrichtung für Sozialbetreuungsberufe‘ die Diplomprüfung abgelegt und diese mit der Gesamtbeurteilung ... bestanden. Er/Sie ist damit zur Ausübung des Berufes eines/r Diplom-Sozialbetreuers/In mit Ausbildungsschwerpunkt ... qualifiziert.“,
4. die Auflistung der Praxisstellen,
5. das Ausstellungsdatum,
6. die Unterschriften der/des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission,
7. das Amtssiegel der Ausbildungseinrichtung und
8. die Studentafel der Ausbildungseinrichtung.

§ 30

Prüfungsprotokoll

(1) Für jede/n Prüfungskandidaten/In ist für die mündliche Diplomprüfung ein Prüfungsprotokoll zu führen. Es hat alle für die Durchführung der Diplomprüfung und die Ausstellung des Diploms erforderlichen Angaben zu enthalten.

(2) Die Leitung der Ausbildungseinrichtung hat vor Beginn der mündlichen Diplomprüfung ein Mitglied der Prüfungskommission mit der Führung des Protokolls zu beauftragen.

(3) Das Prüfungsprotokoll gilt jeweils nur für einen Prüfungstermin. Bei Wiederholungen der Prüfung ist ein neues Prüfungsprotokoll anzulegen.

(4) Nach Abschluss der Diplomprüfung ist das Prüfungsprotokoll von der Protokollführerin/dem Protokollführer, sowie von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigen.

(5) Die Prüfungsprotokolle sind 60 Jahre, die schriftliche Klausurarbeit sowie die Beilagen drei Jahre lang an der Ausbildungseinrichtung aufzubewahren.

5. Teil Wiederholung von Prüfungen

§ 31 Termine

Die Wiederholung der Fach- und Diplomprüfungen findet zum nächstfolgenden Wiederholungstermin (Erster Nebentermin innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres, zweiter. Nebentermin innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Februar) oder im nächsten Haupttermin statt.

§ 32 Wiederholungen

(1) Wurde die Beurteilung der Fachprüfung mit „nicht bestanden“ festgesetzt, ist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat höchstens zwei Mal zur Wiederholung der Fachprüfung zuzulassen.

(2) Wurde die Beurteilung der Klausurarbeit der Diplomprüfung mit „Nicht genügend“ festgesetzt, ist die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat höchstens zwei Mal zur Wiederholung der Klausurarbeit zuzulassen.

(3) Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung:

1. Bei einer Beurteilung der mündlichen Diplomprüfung oder einer allfälligen Jahresprüfung gemäß §§ 14 Abs. 5 und 26 Abs. 6 mit "Nicht genügend" ist die Prüfungskandidatin von der Prüfungskommission höchstens zwei Mal zur Wiederholung der negativ beurteilten Teilprüfung zuzulassen.
2. Eine dritte und letzte Wiederholung kann auf Ansuchen der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten beim Vorliegen wichtiger Gründe von der Schulleitung genehmigt werden.
3. Die Wiederholung ist in der gleichen Art wie die ursprünglich gewählte Prüfung abzulegen. Positiv beurteilte Teilprüfungen sind nicht zu wiederholen.
4. Zur Wiederholung der mündlichen Prüfung hat sich die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat schriftlich bei der Leitung der Ausbildungseinrichtung anzumelden. Die Leitung der Ausbildungseinrichtung hat für diese Anmeldung eine Frist von mindestens einem Monat zu setzen.

3. Hauptstück Fortbildung

§ 33 Fortbildung für die Berufe Diplom-, Fach-Sozialarbeiter/In- und Heimhelfer

(1) Anerkannte Ausbildungseinrichtungen können adäquate Fortbildungslehrgänge anbieten.

(2) Die Fortbildung hat zu beinhalten:

1. Die Vermittlung der neuesten Erkenntnisse,
2. die Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse und
3. aktuelle Themen, die die Arbeit des Alten-, Familien- oder Heimhelfers zumindest indirekt betreffen können.

(3) Die Fortbildung kann sowohl in Theorie als auch in Form eines Praktikums angeboten werden.

4. Hauptstück Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

§ 35
Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zu Alten-, Familien- und Heimhelfern, LGBl. Nr. 47/1996 und
2. die Steiermärkische Alten-, Familien- und Heimhelfer-Anerkennungsverordnung, LGBl. Nr. 48/1996.

Landeshauptmann

Mag. VOVES